

Bundesgesetzblatt ¹¹⁴⁹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1992

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 92	Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1992 für Bananen) 613-2-8	1150
21. 8. 92	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	1151
26. 10. 92	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	1153
28. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen	1154
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	1155
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1155
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	1156
28. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1156
30. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	1157
2. 11. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tansanischen Abkommens über den Fluglinienverkehr	1157
3. 11. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Energetik und Elektrifizierung sowie dem Minister für Umweltschutz der Ukraine über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Rauchgasentschwefelungsanlage für Block Nr. 9 des Kraftwerks Dobrotvor“	1158
3. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	1161
3. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1162
4. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung	1163

**Neunundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1992 für Bananen)**

Vom 12. November 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 1992 (BGBl. II S. 1015), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ bei den Codenummern 0803 0010 und 0803 0090 (Bananen usw.) die Angabe „1071 000 t“ geändert in „1371 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 21. August 1992

Die in Budapest durch Notenwechsel vom 25. Februar/30. März 1992 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vom 3. Januar 1989 (BGBl. II S. 244) in der Fassung vom 6. Juni 1991 (BGBl. II S. 861) ist nach dem 1. Satz des letzten Absatzes im wesentlichen

am 30. März 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Alexander Arnot

Der Außenminister
der Republik Ungarn
308-7/1992

Budapest, den 25. Februar 1992

Herr Außenminister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die in der Sitzung der deutsch-ungarischen Arbeitsgruppe über Fragen der Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer am 4./5. Dezember 1991 in Bonn erzielte Einigung folgende Zweite Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 3. Januar 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ungarischen Volksrepublik über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vorzuschlagen:

Die Vereinbarung vom 3. Januar 1989 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 6. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Herr Botschafter!

Dankend bestätige ich den Eingang des Schreibens des Herrn Botschafters vom 25. Februar 1992 betreffs Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet am 3. Januar 1989 in Budapest, über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Republik Ungarn ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen, mit dessen Inhalt ich einverstanden bin.

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 6 000 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 1 090 Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Unbeschadet des Satzes 1 können zusätzlich beschäftigt werden:

- a) 1 000 Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen zwischen ungarischen Arbeitgebern und deutschen kleineren und mittleren Unternehmen des Handwerks und der Industrie mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Millionen DM oder bis zu 65 Beschäftigten;
- b) 1 000 Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen zwischen kleineren und mittleren ungarischen Unternehmen des Handwerks und der Industrie und deutschen Arbeitgebern;
- c) 6 000 Arbeitnehmer im Baugewerbe befristet bis zum 31. Dezember 1994.

Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.“

2. Nach Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.“

3. In Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a“ durch das Zitat „Artikel 2 Absatz 1 und Satz 2 Buchstaben a und b“ ersetzt.

4. Artikel 10 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 10

Ungarische Arbeitgeber, die einem Dritten (Entleiher) einen Arbeitnehmer (Leiharbeiter), der auf der Grundlage eines Werkvertrages zugelassen wurde, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland überlassen, werden von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen; den Arbeitgebern werden für ihre Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnisse mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit ungarische Arbeitgeber mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen zugeteilt sind, oder keine Aufenthaltbewilligung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1).“

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit Ausnahme der Nummern 2 und 4 mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt. Nummer 2 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Nummer 4 tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 3. Januar 1989.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Arnot

An den
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Géza Jeszenszky
Budapest

Ich erlaube mir festzustellen, daß die Note des Herrn Botschafters und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit Ausnahme der Nummern 2 und 4 mit dem Datum dieser Note, d. h. am 30. März 1992, in Kraft tritt.

Nummer 2 der Vereinbarung tritt am 1. Januar 1993, Nummer 4 tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Budapest, den 30. März 1992

Dr. Géza Jeszenszky

Herrn
Dr. Alexander Arnot
Außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Budapest

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Adoption von Kindern**

Vom 26. Oktober 1992

Österreich hat unter Bezugnahme auf seine Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093), die es anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 28. Mai 1980 geltend gemacht und zuletzt im Jahre 1986 erneuert hatte, mit Schreiben vom 16. August 1990 folgende Erklärung notifiziert:

„Die Republik Österreich erklärt nach Art. 25 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, daß sie ihren Vorbehalt erneuert, nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben.“

Mit Note vom 1. Oktober 1990 hat Griechenland nach Artikel 25 Abs. 1 des Übereinkommens dem Generalsekretariat des Europarats notifiziert, daß es seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Juli 1980 gemachten und zuletzt im Jahre 1985 erneuerten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Januar 1981, BGBl. II S. 72) zu Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens für weitere fünf Jahre erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. September 1985 (BGBl. II S. 1133), 13. Januar 1987 (BGBl. II S. 112) und 5. Juli 1990 (BGBl. II S. 706).

Bonn, den 26. Oktober 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann**

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten
über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen**

Vom 28. Oktober 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach den aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die nachstehend angegebenen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind:

1. Vereinbarung vom 11. Januar 1974 mit der Republik Fidschi über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
2. Vereinbarung vom 16./19. Mai 1975 mit der Republik Kenia über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
3. Vereinbarung vom 14. Februar 1976 mit den Komoren über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
4. Vereinbarung vom 9. September 1971 mit dem Königreich Nepal über die Aufnahme staatlicher Beziehungen auf der Ebene von Generalkonsulaten, Vereinbarung vom 21. Dezember 1971 mit dem Königreich Nepal über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
5. Vereinbarung vom 4. März 1975 mit der Republik Niger über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
6. Vereinbarung vom 23. November/1. Dezember 1978 mit dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
7. Vereinbarung vom 16. April 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Togo über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1992 (BGBl. II S. 496).

Bonn, den 28. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

Vom 28. Oktober 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 10 für

Slowenien am 2. Juli 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1992 (BGBl. II S. 232).

Bonn, den 28. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

Vom 28. Oktober 1992

Zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) hat Slowenien am 7. April 1992 eine Rechtsnachfolgeerklärung bei dem Verwahrer in London hinterlegt; dementsprechend betrachtet sich Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an den Vertrag gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. II S. 1061).

Bonn, den 28. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

Vom 28. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	15. Juli 1992
Kap Verde	am	4. Juli 1992
Lettland	am	14. Mai 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990).

Bonn, den 28. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen
und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

Vom 28. Oktober 1992

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Lettland am 24. Juni 1992
in Kraft getreten. Lettland hat seine Beitrittsurkunden am 24. Juni 1992 in London und am 21. August 1992 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. II S. 597).

Bonn, den 28. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages
Vom 30. Oktober 1992**

Der Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Neuseeland	am	1. Dezember 1992
Portugal	am	24. November 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1992 (BGBl. II S. 742).

Bonn, den 30. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tansanischen Abkommens über den Fluglinienverkehr
Vom 2. November 1992**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1985 zu dem Abkommen vom 17. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr (BGBl. 1985 II S. 114) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 21

am 26. Juni 1992

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 2. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Energetik und Elektrifizierung
sowie dem Minister für Umweltschutz der Ukraine
über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Rauchgasentschwefelungsanlage für Block Nr. 9 des Kraftwerks Dobrotvor“**

Vom 3. November 1992

Das in Bonn am 27. August 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Energetik und Elektrifizierung sowie dem Minister für Umweltschutz der Ukraine über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojektes „Rauchgasentschwefelungsanlage für Block 9 des Kraftwerks Dobrotvor“ ist nach seinem Artikel 5 am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1992

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Energetik und Elektrifizierung
sowie dem Minister für Umweltschutz der Ukraine
über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Rauchgasentschwefelungsanlage für Block Nr. 9 des Kraftwerks Dobrotvor“**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und

der Minister für Energetik und Elektrifizierung
sowie der Minister für Umweltschutz der Ukraine

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Verbesserung der ökologischen Situation
und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Ukraine, zur Festigung
der internationalen Sicherheitspartnerschaft im Bereich der friedlichen
Nutzung der Kernenergie sowie zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der
Ukraine beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Ukraine erweitert im Rahmen ihres Programms zur
Substitution von in ihrer Sicherheit beeinträchtigten Kernkraftwerken – insbesondere des Kernkraftwerkes Tschernobyl – das Kraftwerk Dobrotvor. Der Block 9 dieses Kraftwerks soll mit einer modernen Rauchgasentschwefelungsanlage ausgerüstet werden.

Das Pilotprojekt „Rauchgasentschwefelungsanlage für Block 9 des Kraftwerks Dobrotvor“ stellt beispielhaft dar, wie die Substitution durch Einsatz moderner Technologie umweltfreundlich möglich ist und wie grenzüberschreitende Umweltbelastungen vermieden werden können.

(2) Nach der Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage sollen die in Anlage 1 bestimmten Emissionswerte unterschritten werden. Die Unterschreitung dieser Werte soll durch entsprechende Meßprotokolle kontinuierlich dokumentiert werden.

(3) Das Projekt soll auch die vollständige Verwertung des anfallenden Entschwefelungsgipses, beispielsweise als Rohstoff in der Gipsindustrie, zur Herstellung von Baumaterial oder zu anderen Zwecken der Verwertung, in der Ukraine ermöglichen. Als Voraussetzung für die Verwertung sind durch die zu installierende Rauchgasentschwefelungsanlage für Block 9 des Kraftwerks Dobrotvor die Qualitätsanforderungen an Entschwefelungsgips nach Anlage 2 einzuhalten.

(4) Im Rahmen des Projektes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Rauchgasentschwefelungsanlagen für das Kraftwerk Dobrotvor geschaffen werden.

(5) die Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage ist für den 1. Dezember 1995 vorgesehen.

Artikel 2

(1) Die Deutsche Seite übernimmt zugunsten der Ukraine einen Anteil von 17 250 000 DM (in Worten: siebzehnmillionenzweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) als Investitionszuschuß zu den Kosten des Projekts, die durch die notwendige Zulieferung ausländischer Technologien entstehen und in Devisen frei konvertierbarer Währungen zu bezahlen sind.

(2) Die Kostenübernahme erfolgt durch unmittelbare Zahlung an den im internationalen Wettbewerb zu ermittelnden Zulieferer nach den in einer entsprechenden kommerziellen Vereinbarung festzulegenden Bedingungen. Eine Ausfertigung der kommerziellen Vereinbarung in deutscher Sprache stellt die Ukrainische Seite der Deutschen Seite vor Unterzeichnung zur Zustimmung zur Verfügung. Die Deutsche Seite unterrichtet die Ukrainische Seite über erfolgte Zahlungen.

Artikel 3

(1) Die Ukrainische Seite stellt die Finanzierung der nicht von der Deutschen Seite nach Artikel 2 übernommenen Kostenanteile

sicher. Die Garantieerklärung des Ministers für Energetik und Elektrifizierung der Ukraine vom 12. Februar 1992 ist Bestandteil dieses Abkommens (Anlage 3). In die kommerzielle Vereinbarung mit dem Zulieferer wird die Ukrainische Seite eine Bestimmung aufnehmen, die den Zulieferer dazu verpflichtet, nach den Vorgaben der Deutschen Seite für die nach Artikel 2 zu leistenden Zahlungen eine Sicherheit zu gewähren; sie unterrichtet die Deutsche Seite, wenn im Hinblick auf Leistungsstörungen auf Seiten des Zulieferers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.

(2) Die Ukrainische Seite stellt ferner sicher, daß die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Genehmigungen erteilt und daß die insgesamt erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden. Sie stellt darüber hinaus sicher, daß die mit Realisierung des Projekts verbundenen grenzüberschreitenden Umweltentlastungen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren durch sachgerechten Betrieb und durch eine sachgerechte Unterhaltung der Anlage erreicht werden.

(3) Sofern die sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, wird die Ukrainische Seite die von der Deutschen Seite zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten: sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Das gleiche gilt, wenn feststeht, daß das in Artikel 1 festgelegte Projektziel nicht erreichbar ist. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.

(4) Die Ukrainische Seite unterrichtet die Deutsche Seite über den Ablauf des Vorhabens, erteilt alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht Vertretern der Deutschen Seite oder deren Beauftragten freien Zugang zu der Anlage und zu den entsprechenden Betriebsunterlagen.

Artikel 4

(1) Die Ukrainische Seite stellt sicher, daß bei einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Veralterung des Kraftwerks Dobrotvor die Regelungen dieses Abkommens wirksam bleiben.

(2) Nach Inbetriebnahme der Anlage wird eine gemeinsame ökonomische und ökologische Bewertung durchgeführt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 27. August 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Töpfer

Der Minister für Energetik und Elektrifizierung
der Ukraine
W. F. Skljjarow

Der Minister für Umweltschutz der Ukraine
In Vertretung
J. N. Piskowyj

Anlage 1

1. Folgende Emissionswerte sind nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens nach der Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage zu unterschreiten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
 - a) Massenkonzentration von 50 Milligramm staubförmige Emissionen je Kubikmeter Abgas (mg/m^3),
 - b) Massenkonzentration von 250 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas (mg/m^3),
 - c) Massenkonzentration von 600 Milligramm Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, je Kubikmeter Abgas (mg/m^3),
 - d) Massenkonzentration von 400 Milligramm Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, je Kubikmeter Abgas (mg/m^3) und
 - e) Massenkonzentration von 100 Milligramm anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und 15 Milligramm anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, je Kubikmeter Abgas (mg/m^3).
2. Die Massenkonzentrationen nach Nummer 1 Buchstaben a bis e werden auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 vom Hundert bezogen.
3. Die Emissionsgrenzwerte nach Nummer 1 Buchstaben a bis d gelten als eingehalten, wenn durch kontinuierliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen nachgewiesen wird, daß
 - a) sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache des Emissionsgrenzwerts
nicht überschreiten, wobei die Anfahrzeiten und die zulässigen Ausfallzeiten der Einrichtung zur Verminderung der Schwefeloxidemissionen von insgesamt 240 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zum Emissionsgrenzwert nach Nummer 1 Buchstabe d darf bei Minderlast, wenn der Emissionswert über $50 \text{ mg}/\text{m}^3$ liegt, ein Schwefelemissionsgrad von 5 vom Hundert als Verhältnis der im Abgas emittierten Schwefelmenge zu der mit dem Brennstoff zugeführten Schwefelmenge nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch fortlaufende Aufzeichnung geeigneter Betriebsgrößen und mittels Stichprobenserien zur Bestimmung des Brennstoffschwefels und der natürlichen Schwefeleinbindung in der Brennstoffasche als Wochenmittelwerte nachzuweisen.
5. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens sind folgende Schadstofffrachten beim Einleiten von Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage zu unterschreiten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
 - a) Fracht von 1,8 Milligramm Cadmium je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - b) Fracht von 1,8 Milligramm Quecksilber je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - c) Fracht von 18 Milligramm Chrom je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - d) Fracht von 18 Milligramm Nickel je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - e) Fracht von 18 Milligramm Kupfer je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - f) Fracht von 3,6 Milligramm Blei je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - g) Fracht von 36 Milligramm Zink je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$),
 - h) Fracht von 7,2 Milligramm Sulfid je Kilogramm Chlorid ($\text{mg}/\text{kg Cl}$).
6. Die Frachtbezugsgröße Chlorid nach Nummer 5 Buchstaben a bis h berechnet sich nach dem Mengenstrom der verfeuerten Steinkohle und aus dem Chloridgehalt der eingesetzten Steinkohle.
7. Die Schadstofffrachten nach Nummer 5 Buchstaben a bis g gelten als eingehalten, wenn sie durch monatliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen und Verfahren nachgewiesen werden. Die Schadstofffracht nach Nummer 5 Buchstabe h gilt als dann eingehalten, wenn sie durch wöchentliche Messungen nachgewiesen wird.

Anlage 2

Qualitätsanforderungen an den Entschwefelungsgips

freie Feuchtigkeit	weniger als 10 %
Gipsgehalt ($\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$) (Reinheitsgrad)	mehr als 95 %
Magnesiumoxid (MgO) wasserlöslich	weniger als 0,1 %
Chlorid (Cl) wasserlöslich	weniger als 0,01 %
Natriumoxid (Na_2O) wasserlöslich	weniger als 0,06 %
Schwefeldioxid (SO_2) gebunden	weniger als 0,25 %
pH-Wert	5–9
Farbe	weiß
Weißgrad	mehr als 80 %
Geruch	neutral
toxische Bestandteile	praktisch keine

Bundesrepublik Deutschland, Bonn
Z. Hd. Herrn Minister Prof. Dr. Töpfer
Betr.: Kraftwerk Dobrotvorsk

Sehr geehrter Herr Minister
Prof. Dr. Klaus Töpfer,

gestatten Sie mir, bezugnehmend auf unsere bisherigen Verhandlungen bezüglich der Förderung des Projektes Dobrotvorsk durch das Bundesministerium für Umweltschutz, folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

1. Die Rauchgasentschwefelungsanlage für den Block Nr. 9 des Wärmekraftwerkes Dobrotvorsk wird als integraler Bestandteil dieses 225 MWel-Kraftwerksblocks bis 1994 errichtet. Die Beistellung der Ausrüstungen aus der Gemeinschaft der ehemaligen Sowjetrepubliken wird von ukrainischer Seite garantiert, so daß die Inbetriebnahme des Kraftwerksblocks als Demonstrationsanlage im Jahre 1995 erfolgen kann.

2. Den Mitarbeitern des BMU wird sowohl während der Errichtung, als auch nach der Inbetriebnahme der Zugang zur Rauchgasentschwefelungsanlage gewährt.

3. Lvovenergo und Lentjes/Bischoff berichten dem BMU vierteljährlich über den Baufortschritt.

4. Die Bereitstellung des von ukrainischer Seite zu erbringenden Valutaanteils sowie der in Landeswährung zu bezahlenden Leistungen wird seitens der Ukraine garantiert. Das Kraftwerk Dobrotvorsk liegt innerhalb der 1000-km-Zone östlich der deutschen Grenze. Durch die Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage mit dem Kraftwerksblock werden die jährlichen grenzüberschreitenden SO₂-Emissionen um 80–90 % vermindert. Damit und mit den der Demonstrationsanlage nachfolgenden Anlagen wird eine bedeutende Minderung der aus der Ukraine stammenden SO₂-Immissionen in Deutschland erreicht.

Ich möchte Sie auf diese Aussagen aufmerksam machen und bitte Sie, uns über Ihre Entscheidung zu informieren.

Hochachtungsvoll

W. F. Skljjarow

Minister für Energiewirtschaft
der Ukraine

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung
verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden**

Vom 3. November 1992

Das Übereinkommen vom 21. September 1960 über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (BGBl. 1964 II S. 772), ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Spanien
am 9. September 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. II S. 1433).

Bonn, den 3. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. November 1992

Das in Harare am 31. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 31. Juli 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft – Dürrehilfe –“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft – Dürrehilfe –“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förde-

rungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß das Vorhaben als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages oder des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags oder Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebe-

nenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags oder des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 31. Juli 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
D. Duxmann

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung**

Vom 4. November 1992

I.

Die mit Entschließung Nr. 724 (LV) am 20. Mai 1987 angenommenen Änderungen der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung (früher: Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung) vom 19. Oktober 1953 sind als geänderte Satzung unter ihrer neuen Bezeichnung „Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung“ (BGBl. 1989 II S. 55) nach Artikel 29 Abs. 2 der früheren Fassung der Satzung (BGBl. 1971 II S. 1318) für folgende weitere Mitgliedstaaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	14. Mai 1991
Belgien	am	18. Januar 1990
Chile	am	9. Juli 1991
Costa Rica	am	13. August 1991
Dominikanische Republik	am	23. November 1989
Ecuador	am	16. Mai 1990

Italien	am	20. Februar 1990
Österreich	am	25. Januar 1990
Paraguay	am	17. April 1990

II.

Die Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung in der Fassung vom 20. Mai 1987 (BGBl. 1989 II S. 55) ist nach ihrem Artikel 2 Buchstabe b für

Bangladesch	am	27. November 1990
Kanada	am	23. Mai 1990
Schweden	am	1. Juli 1991
Sri Lanka	am	27. November 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1989 (BGBl. II S. 1063).

Bonn, den 4. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 501. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 13. November 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 215 vom 13. November 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.